

30. August 2002  
Dr. Hermann Walser

## **FACHMITTEILUNG Nr. 40**

### **Beschluss des Bundesrats zur Senkung des BVG-Mindestzinssatzes**

1. Anfangs Juli 2002 hat der Bundesrat überraschend den Grundsatzentscheid getroffen, den BVG-Mindestzinssatz auf den 1. Oktober 2002 von 4 % auf 3 % zu senken. Die definitive Beschlussfassung hat er sich auf einen Zeitpunkt im Herbst vorbehalten. Am 22. August hat er sich demgegenüber für 3,25 % ausgesprochen.

Dieser Entscheid hat zuerst gewaltige Proteste und nachher eine intensive, zum Teil unsachlich geführte Diskussion ausgelöst. Nachdem die erste Aufregung wieder abgeklungen ist, besteht wieder Raum für eine sachliche Prüfung bezüglich Notwendigkeit und Zeitpunkt einer Zinssatzsenkung.

2. Unser Verband hat aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands allen Mitgliedern des Bundesrats gegenüber zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:

„1. Der Schweizerische Pensionskassenverband (ASIP) ist enttäuscht und befremdet über die Art und Weise, wie der Bundesrat diesen für alle Pensionskassen und Ihre Versicherten bedeutsamen Entscheid getroffen hat. Angesichts der Tragweite dieses Entscheids ist für uns insbesondere unverständlich, warum die Fachverbände und Fachorganisationen der beruflichen Vorsorge nicht konsultiert worden sind, nicht einmal die vom Bundesrat selber als beratendes Organ eingesetzte Eidg. BVG-Kommission, und warum die vom Bund selber angeordnete Bestandesaufnahme über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen Ende 2001 nicht abgewartet wurde. Es ist bedauer-

lich, dass durch einen solchen, nicht genügend vorbereiteten Entscheid bei den Versicherten Konsternation und Unruhe ausgelöst worden ist, was hätte vermieden werden können.

2. Der Mindestzinssatz ist kein starrer Zinssatz. Er ist vielmehr vom Bundesrat aufgrund der Anlagemöglichkeiten festzulegen. Mit Blick auf die aktuelle Situation der Kapitalmärkte und deren Entwicklung in den letzten beiden Jahren erscheint eine **Senkung** des Mindestzinssatzes aufgrund der aktuellen Anlagemöglichkeiten **unumgänglich**. Es ist nicht nur für die Sammelstiftungen der Lebensversicherungsgesellschaften, sondern auch für die autonomen und halbautonomen Pensionskassen in den beiden letzten Jahren nicht mehr möglich gewesen, Erträge von 4 % oder mehr zu erzielen. Das Jahr 2002 brachte weitere Einbrüche bei der Ertragssituation, und eine rasche Besserung ist nicht zu erwarten. Schon länger bestehende Pensionskassen können noch von ihren Kurs- und Wertschwankungsreserven zehren, doch sind diese in grossem Ausmass abgebaut. Junge Vorsorgeeinrichtungen, die noch keine Reserven aufgebaut haben, sind nicht in der Lage, einen Ertrag zu erzielen, der eine Verzinsung der Altersguthaben mit 4 % ermöglicht.
3. Angesichts der Bedeutung und Tragweite einer Änderung des Mindestzinssatzes für die Vorsorgeeinrichtungen und die Versicherten sollte vom Bundesrat vorweg und noch **vor einem Entscheid über die Senkung** des Mindestzinssatzes ein **Mechanismus** festgelegt und beschlossen werden, welcher für den Bundesrat für Änderungen dieses Zinssatzes begleitend ist. Das Vertrauen der Versicherten in das bundesrätliche Vorgehen kann nur dann sichergestellt werden, wenn ein nachvollziehbarer Mechanismus geschaffen wird, der eine flexible Zinsgestaltung (Senkung und Erhöhung) geknüpft an die aktuelle Marktsituation erlaubt.

4. Erst wenn dieser **Mechanismus** festgesetzt ist, sollte der Bundesrat prüfen, wie weit er jetzt mit der Zinssatzsenkung gehen will.
5. Von der Sache her ist es kaum entscheidend, ob eine Senkung des Mindestzinssatzes schon auf den 1.10.2002 oder erst auf den 1.1.2003 vorgenommen wird. Umso grössere Bedeutung kommt deshalb durchführungstechnischen Aspekten zu. Unter diesem Gesichtswinkel sollte eine **Zinsanpassung jeweils stets auf Anfang eines Jahres** und nicht unterjährig vorgenommen werden, und zwar aus folgenden Gründen:
  - Die Vorsorgeeinrichtungen sind zwar frei, selbst im Fall einer auf den 1.10.02 beschlossenen Zinssatzsenkung diese erst auf den 1.1.03 oder später umzusetzen. Alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen sind jedoch gehalten, eine sogenannte **Schattenrechnung** zu führen in welcher die BVG-Mindestleistungen aufgezeigt werden, dies zum Nachweis, dass die reglementarischen Leistungen die Mindestvorschriften des BVG erfüllen. Eine unterjährige Zinsanpassung kompliziert diese Schattenrechnung erheblich.
  - Eine Senkung des Mindestzinssatzes hat **weitere Auswirkungen** auf die berufliche Vorsorge. So richtet sich der Verzugszins bei verspäteter Erbringung von Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 2 Abs. 3 FZG in Verbindung mit Art. 7 FZV nach dem BVG-Mindestzinssatz. Ebenso der Zinssatz bei scheidungsbedingter Teilung der Austrittsleistung (Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 3 FZG; Art. 8a FZV) und der Zinssatz nach Art. 17 Abs. 1 und Abs. 4 FZG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 FZV für die Berechnung des gesetzlichen Mindestbetrags der Austrittsleistung. Alle in diesem Zusammenhang nötigen Zinsrechnungen werden bei einer unterjährigen Änderung des Mindestzinssatzes deutlich erschwert.

- Zudem sollte vor einer Senkung des Mindestzinssatzes geprüft werden, inwieweit bei den **Art. 6 Abs. 2, 7 und 8a FZV gegebenenfalls Präzisierungen** nötig sind, damit klare Grundlagen für die Zinsberechnungen bei einer Änderung des Mindestzinssatzes bestehen. Da der Mindestzinssatz seit Inkrafttreten des BVG nie geändert wurde, bestand in dieser Beziehung bis heute kein Handlungsbedarf.
6. Im Licht der durch den Entscheid des Bundesrats ausgelösten Diskussionen möchten wir aus der Sicht unseres Verbands klar feststellen, dass die **Kompetenz zur Anpassung des Mindestzinssatzes beim Bundesrat** bleiben soll. Der BVG-Mindestzinssatz ist kein politischer Satz und soll nicht zu einem solchen werden. Wenn der Bundesrat einen nachvollziehbaren Anpassungsmechanismus festlegt und diesen in der Folge für künftige Zinsanpassungen auch anwendet, ist am besten Gewähr dafür geboten, dass der Zinssatz auf der Basis der realen Anlagemöglichkeiten festgelegt wird.“
3. Die Eidg. BVG-Kommission hat inzwischen ein Indikatoren-Modell erarbeitet, das für die Überprüfung und allfällige künftige Änderungen des BVG-Mindestzinssatzes massgebend sein soll. Ebenso hat sie sich für den Grundsatz ausgesprochen, dass Anpassungen jeweils auf den 1. Januar zu erfolgen haben. Die Kommission empfiehlt dem Bundesrat, den Mindestzinssatz auf den 1. Januar 2003 auf 3,5 % zu senken. Dieser Entscheid ist nur mit Stichentscheid des Präsidenten, also äusserst knapp zustande gekommen.
4. Es ist nun der definitive Entscheid des Bundesrats abzuwarten. Sobald er vorliegt, werden wir die Mitglieder über die sich daraus ergebenden Konsequenzen wieder orientieren.